

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 20. April 2022  alt Ständerat Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)....	2
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	3
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	3
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	4
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	4
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bedankt sich schon im Voraus für die Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde.

Da der fleischverarbeitende Sektor nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkten zu äussern, die uns direkt betreffen. Demzufolge werden im Folgenden nur die Verordnungen mit einem Input seitens SFF aufgeführt.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Bewusstsein, dass neu Einzelkulturbeiträgen für Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen mit Blick auf die menschliche Ernährung ausgerichtet und damit die pflanzlichen Fleischalternativen explizit gefördert werden, verhält sich der SFF als Vertreter der Fleischwirtschaft neutral. Dies deshalb, weil mit den vorgeschlagenen Massnahmen prioritär die Produktion der vorgenannten Eiweisskulturen im Inland gefördert wird und angesichts der globalen Versorgungslage und des anhaltenden Bevölkerungswachstums in Zukunft immer mehr ein Nebeneinander zwischen Fleisch, Fleischprodukten und Fleischalternativen gefragt sein wird.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Angesichts der Tatsache, dass Lebensmittelbetriebe der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV, SR 817.032) zufolge wesentlich engeren Kontrollintervallen unterworfen sind, erstaunt das vorgeschlagene Intervall für risikobasierte Kontrollen bei jährlich mind. 5% aller Betriebe (d.h. max. alle 20 Jahre) doch sehr! Hier wäre im Sinne der gleich langen Spiesse zumindest eine Angleichung an den nachgelagerten Lebensmittelsektor zu erwarten gewesen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Definitionen gemäss Art. 9 Wettbewerbsneutralität sind auch weiterhin konsequent umzusetzen. Gleichwohl wurde mit der vorliegenden Revision leider einmal mehr die grosse Chance verpasst, um im Bereich der Strukturverbesserung endlich die schon seit Jahren geforderte gleich langen Spiesse zwischen Landwirtschaft und Lebensmittelgewerbe zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Ablehnung: Der Einbezug von juristischen Personen und damit Genossenschaften bei Unterstützungsmassnahmen für einzelbetriebliche Massnahmen ist zu streichen bzw. allenfalls klar abzugrenzen.	Gerade im Fleischsektor werden verschiedene Schlachtbetriebe unter der Ägide der Bauernschaft genossenschaftlich geführt. Mit der neuen Regelung würden diese, sofern auch hierfür die einzelbetrieblichen Massnahmen zur Anwendung gelangen sollten, gegenüber den gewerblichen Schlachtbetrieben einseitig zu Vorteilen gelangen, die im (überregionalen) Markt klar behördlich zementierten Ungleichheiten für das nicht-bäuerliche Lebensmittelgewerbe zur Folge hätten und damit die Bedingung der Wettbewerbsneutralität nicht mehr erfüllen würden.
Art. 9	Die Definitionen gemäss Art. 9 Wettbewerbsneutralität sind auch weiterhin konsequent umzusetzen.	Nur mit einer konsequenten Umsetzung lässt sich das längerfristige Ziel der gleich langen Spiesse mit dem übrigen Gewerbe und vergleichbaren Fördermöglichkeiten auch mit Blick auf die EU überhaupt bzw. ansatzweise sicherstellen.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030», der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutzierrassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» vorgeschlagene Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus "kritisch" und "gefährdet" wird auch mit Blick auf die Sicherung eines breiten genetischen Pools an Zuchtmaterial explizit unterstützt. Aus demselben Grund heissen wir auch die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrages zur Unterstützung von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen auf 0.5 Mio. Franken gut.

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SFF begrüsst die neu vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf die Beanstandungen (Frist, Gebühren in unberechtigten Fällen), die Verlängerung von Einfuhrperioden im Falle von logistischen Schwierigkeiten wie auch die ersatzlose Streichung der bislang auf vier Jahre befristeten Vertragsdauer mit der beauftragten Organisation im Grundsatz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs.4 und 4bis	Änderung Art. 3 Abs. 4: <i>«... Die Beanstandung hat spätestens bis um <u>22.00 24.00</u> Uhr des Schlachttages zu erfolgen»</i> -	Die neue Begrenzung der Beanstandungsfrist bei der Qualitätseinstufung von Schlachtkörpern bis spätestens 22.00 Uhr desselben Schlachttages wie auch die neue Möglichkeit der Erhebung von Gebühren werden gemäss den in den Erläuterungen aufgeführten Begründungen grundsätzlich begrüsst. Damit auch die Begebenheiten an langen Schlachttagen abgedeckt werden können, ziehen wir gar eine Verlängerung bis 24.00 Uhr vor. Die von der von Proviande zur Thematik eingesetzten Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Gebührenansätze von 25 Franken für Tiere der Rindvieh- und Pferdegattung bzw. von ebenfalls 25 Franken pro jeweils 10 Tiere der Schaf- und Ziegengattung werden auch unsererseits unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 und 16a	Änderung Art. 16a, Abs. 3: <i>«... wenn dieser je von einer Zweidrittelsmehrheit <u>der Hälfte</u> der»</i>	<p>Die neue Gliederung ist übersichtlich, inhaltlich wird an die bestehende Praxis angelehnt, welche sich bewährt hat. Die Präzisierung der Bestimmung für einen Antrag zur Verlängerung der Einfuhrperiode bei logistischen Schwierigkeiten infolge höherer Gewalt wird im Grundsatz begrüsst; hingegen sind die Hürden mit den dabei gewählten Zweidrittelsmehrheiten sowohl auf der Stufe der Produzenten sowie derjenigen des Handels und der Verarbeitung aus unserer Sicht klar zu hoch angesetzt. Wenn von beiden Seiten auch «nur» die Hälfte einer solchen Massnahme zustimmen würde, blieben unserer Beurteilung zufolge die angestrebten Mehrheitsverhältnisse gleichwohl gewahrt.</p>
Art. 27 Abs 2 aufgehoben	- Überprüfen	<p>Die ersatzlose Streichung der Befristung der Vertragsdauer der Leistungsvereinbarung von bislang vier Jahren wird gutgeheissen.</p> <p>Hingegen stellt sich auf der Basis der Erläuterungen des Bundes gleichwohl die Frage, ob bzw. inwieweit sich wirklich eine massgebliche administrative Erleichterung einstellen wird. Dies deshalb, weil neu nun das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) zur Anwendung gelangen würde, wonach die Laufzeit von Verträgen in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen darf und eine Verlängerung der Vertragsdauer nur auf der Basis einer begründeten Ausnahme geltend gemacht werden kann.</p>